

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 17 46

Bern, 26. April 2017

Besetzung

Oberrichterin Bratschi (Präsidentin), Oberrichter Schmid, Ober-
richter Aebi
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____

Verurteilte/Gesuchsgegnerin



Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Amthaus, Hod-
lerstrasse 7, 3011 Bern

Gesuchstellerin

Gegenstand

Revisionsgesuch vom 30. Januar 2017 betreffend Strafbefehl
der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. Juli
2015 (BM 15 29270)

Erwägungen:

1. Am 30. Januar 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Revisionsgesuch mit folgenden Anträgen:

1. Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22.07.2015 gegen A. _____ (BM 15 29270) sei aufzuheben.
2. Die Verfahrenskosten des Revisionsverfahrens seien durch den Staat zu tragen.
3. Die Akten seien der Unterzeichnenden zur Neuurteilung zurück zu senden.

In ihrer Stellungnahme beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, das Revisionsgesuch sei gutzuheissen und das Verfahren zur neuen Beurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen; die Kosten des Revisionsverfahrens seien dem Staat aufzuerlegen. A. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) schloss sich in ihrer Stellungnahme den Anträgen der Staatsanwaltschaft an. Am 22. März 2017 reichte Rechtsanwalt B. _____ als Vertreter der Gesuchsgegnerin eine Kostennote ein.

2. Gemäss Art. 410 Abs. 1 Bst. a Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) kann die Revision eines rechtskräftigen Urteils verlangt werden, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen. Revisionsgesuche sind gemäss Art. 411 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen. Die Revisionsgründe sind zu bezeichnen und zu belegen. In den Fällen nach Art. 410 Abs. 1 Bst. a und c StPO ist das Revisionsgesuch an keine Frist gebunden (Art. 411 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist durch den unrichtigen Entscheid beschwert und zur Gesuchstellung gestützt auf Art. 62 Abs. 1 Bst. c Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) in Verbindung mit Art. 381 Abs. 1 StPO legitimiert (vgl. HEER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 zu Art. 410 StPO). Der Strafbefehl ist rechtskräftig und damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt. Die Strafkammern des Obergerichts sind zur Behandlung des Gesuchs zuständig.

3. Die Staatsanwaltschaft begründet das Revisionsgesuch wie folgt:

Gestützt auf den Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 14.07.2015 wurde A. _____ wegen Fälschung von Ausweisen und Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch rechtswidrige Einreise, rechtswidrigen Aufenthalt sowie Ausüben einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, begangen in der Zeit vom 12.07.2015 bis 14.07.2015 in Bern, mit Strafbefehl vom 22.07.2015 schuldig erklärt und zu einer bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen sowie einer Verbindungsbusse von CHF 450.- verurteilt. Am 18.08.2015 teilte das Staatssekretariat für Migration der Fremdenpolizei Bern mit, dass es sich bei A. _____ mutmasslich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, weshalb der Fremdenpolizei Bern empfohlen wurde, den Fall der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich (FIZ) mitzuteilen, mit dem Auftrag, mit A. _____ ein Gespräch zu führen. Anlässlich eines am 27.08.2015 durchgeführten Gesprächs mit A. _____ erhärtete sich der Verdacht des Menschenhandels. [...] Gestützt auf die neusten Erkenntnisse wurde durch die Unterzeichnende am 04.09.2015 ein Mahnstopp über den Strafbefehl vom 22.07.2015 verfügt.

Am 28.10.2015 konnte die sichtlich verängstigte A. _____ schliesslich als Opfer befragt sowie deren Mobiltelefon ausgewertet werden. [...] Sie gab am 28.10.2015 an, am 18.03.1998 geboren zu sein. Sie habe in Nigeria weder die Schule besucht noch habe ihre Familie Geld für Essen und Kleider gehabt. Ihre Mutter habe ihr erklärt, dass sie eine Freundin kenne, deren Tochter in Italien lebe. Diese könne ihr eine Arbeit in einem Supermarkt organisieren. Sie sei damit einverstanden gewesen, nach Italien zu gehen, um so ihre Familie finanziell unterstützen zu können. Vor ihrer Abreise sei sie mit ihrer Mutter noch zu einem Priester gegangen, um ein Juju-Ritual durchzuführen. Bei diesem Ritual habe sie einen Schwur leisten müssen, dass die Tochter in Italien (genannt „Madam“) nie verraten und nie von ihr fliehen werde. Wenn sie diesen Schwur brechen würde, so würde sie innert 7 Tage sterben. Es habe auch noch ein Mädchen namens „C. _____“ am Ritual teilgenommen. Diese „C. _____“ sei schliesslich mit ihr nach Italien gereist. Am Anfang seien sie mit dem Bus durch Nigeria gefahren. Nach dem Grenzübertritt seien sie zusammen mit ca. 50 weiteren Personen entführt worden. Die unbekannten Entführer hätten schliesslich von ihrer „Madam“ ein Lösegeld von 200'000 Naira (umgerechnet rund CHF 900.-) verlangt, welches die „Madam“ bezahlt habe. So seien sie wieder frei gekommen. Ihr Schlepper „D. _____“ sei die ganze Zeit mit der „Madam“ in Italien in Kontakt gewesen. In Agadez/Niger hätten sie eine Woche bei einem Mann namens „E. _____“ gewohnt. In dieser Zeit seien sie auch von ihrem Schlepper „D. _____“ zu Sex gezwungen worden. Er habe ihnen gedroht, sie in Niger zurück zu lassen, wenn sie den Sex verweigern würden. Schliesslich seien sie nach Lybien gegangen, wo „D. _____“ sie einem Mann namens „F. _____“ übergeben habe. In Tripolis hätten sie weiter bei einem Mann namens „G. _____“ gewohnt. Dieser sei ebenfalls in Kontakt mit der „Madam“ gewesen und habe sie schliesslich zu einem Schiff gebracht, welches sie nach Italien gebracht habe. Die ganze Reise sei von „Madam“ bezahlt worden. Erst in Lybien habe sie erfahren, dass sie „Madam“ später Euro 30'000.- für die Reise bezahlen müsse. Sie habe keine Ahnung, wie viel Geld dies sei. In Italien habe sie dann ausserhalb des Flüchtlingscamps „Madam“ getroffen. „Madam“ habe ihr Kleider gekauft und sie anschliessend in ein Hotel gebracht. Dort habe „Madam“ ihr erklärt, dass sie sich prostituieren müsse. „Madam“ habe sie an das Juju-Ritual erinnert und sie so unter Druck gesetzt. Sie habe dann in Italien einen Monat als Prostituierte gearbeitet. Sie habe täglich mindestens Euro 150.- verdienen müssen, die sexuellen Dienstleistungen hätten so zwischen Euro 20.- und 50.- gekostet. In der Woche habe sie „Madam“ Euro 1'200.- abgeben müssen.

Bei der Befragung vom 03.11.2015 äusserte A. _____ erneut, grosse Angst vor Repressalien der Täterschaft gegenüber ihrer Familie in Nigeria zu haben. Sie führte weiter aus, der Mann von „Madam“ habe „H. _____“ geheissen. Dieser sei früher als Drogendealer in Bern angehalten worden, weshalb er danach die Schweiz habe verlassen müssen. Zusammen mit „C. _____“ habe sie in Mailand täglich auf der Strasse als Prostituierte gearbeitet. Der gesamte Verdienst habe sie „Madam“ abgeben müssen. Sie habe während ihrer Arbeit auch nie eine Aufenthaltsbewilligung oder einen Arbeitsvertrag gehabt. Von der „Madam“ und „H. _____“ habe sie schliesslich Ausweispapiere erhalten, um in die Schweiz zu reisen und dort zu arbeiten. Die „Madam“ habe sie in den Zug gesetzt, der Ehemann „H. _____“ habe ihr erklärt, sie müsse in Bern in die „I. _____-Bar“. Für die Ausweisdokumente habe sie Euro 1'000.- bezahlen müssen. In der Schweiz hätte sie dann wöchentlich CHF 1'200.- verdienen sollen, sie habe aber nur CHF 600.- verdient. Die „Madam“ habe ihr erklärt, dass sie das Geld am Bahnhof einem unbekannten „H. _____“ übergeben müsse. „H. _____“ habe sie angerufen und sie hätten sich getroffen, worauf „H. _____“ das Geld der „Madam“ nach Italien gebracht habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe sie von den Schulden in Höhe von Euro 30'000.- noch nichts abbezahlen können. Die „Madam“ habe ihr gesagt, sie müsse mindestens 8 Monate in der Schweiz arbeiten, um die Schulden zu begleichen. Anlässlich der beiden weiteren Befragungen

vom 22.12.2015 und 26.01.2016 korrigierte A. _____ ihre bisherigen Aussagen einerseits hinsichtlich der Anfänge der Prostitution sowie in Bezug auf „H. _____“ den Geldeintreiber. Dieser sei erfunden, da sie „J. _____“, bei welcher sie in Bern übernachtet habe, nicht habe belasten wollen und sie noch immer Angst vor dem Juju-Ritual habe. Der Ehemann von „Madam“ namens „H. _____“ würde „J. _____“ kennen. Wenn die Mädchen in Italien nicht genug Geld verdienen würden, würden sie in die Schweiz, nach Dänemark oder nach Holland geschickt. In Bern würden die Mädchen dann von dieser „J. _____“ kontrolliert. Sie kontrolliere die Einnahmen und schicke das Geld anschliessend „H. _____“ nach Italien. Für die Zimmermiete habe sie „J. _____“ CHF 260.- für eine Woche im Voraus bezahlen müssen. Die „Madam“ heisse im Übrigen K. _____.

Parallel zu diesen Aussagen von A. _____ teilte das FIZ mit, dass ein weiteres nigerianisches Opfer von der Kantonspolizei Basel betreut werde. [...] In Basel wurde am 27.07.2015 eine C. _____ bei der Ausübung der Strassenprostitution zur Kontrolle angehalten. Sie gab an, ihre „Madam“ heisse K. _____ und diese habe sie in die Schweiz geschickt, um sich zu prostituieren. Sie sei mit falschen Versprechungen in die Schweiz geschickt worden. Nun müsse sie der „Madam“ noch Euro 30'000.- Schulden bezahlen. C. _____ schilderte unter anderem auch Drohanrufe seitens der „Madam“ an ihre Familie. Auch habe sie einen Anruf aus Nigeria erhalten und dabei die Stimme des Juju-Priesters erkannt. Wie dem Anzeigerapport vom 26.05.2016 zu entnehmen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Täterschaft, namentlich die „Madam“ namens K. _____ und ihr Ehemann H. _____ zu einem europaweiten Menschenhändlerring gehören. Die zahlreichen in der Schweiz und Deutschland sichergestellten und gefälschten italienischen Dokumente zeugen von einer professionell arbeitenden kriminellen Organisation. Im Fall von A. _____ und C. _____ wurden die beiden jungen Frauen in Nigeria und unter falschen Versprechungen und mit der Hilfe von mehreren Schleppern nach Italien geholt. Dort wurden sie schliesslich zur Prostitution gezwungen mit der Forderung, Schulden in Höhe von Euro 30'000.- abzarbeiten. Als Strassenprostituierte mussten sie stundenlang und ohne Pause arbeiten und das so erwirtschaftete Geld abgeben. Um ständig psychische Kontrolle über die Frauen zu erlangen, ihnen jederzeit Druck aufsetzen zu können und sie stets in Angst und Schrecken versetzen zu können, wurden sie in Nigeria vor ihrer Abreise einem Juju-Ritual unterzogen. Gemäss Angaben der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben bestehen konkrete Hinweise auf Menschenhandel, wobei sich der Schwerpunkt der strafbaren Handlungen klar in Italien befinde, weshalb ein Strafübernahmebegehren gestellt wurde [...]. Aufgrund des Anzeigerapports vom 26.05.2016 ist erstellt, dass neue Beweismittel vorliegen, welche im Urteilszeitpunkt vom 22.07.2015 noch nicht bekannt waren. Aufgrund der nun bekannt gewordenen Tatsachen ist die Strafbarkeit von A. _____ fraglich, da sie ein Opfer von Menschenhandel ist. Sie hat die fraglichen gefälschten Ausweisdokumente nicht freiwillig verwendet, reiste aufgrund des ihr gegenüber gemachten Drucks rechtswidrig in die Schweiz ein, wo sie ebenfalls zwangsweise der Prostitution und damit der unbewilligten Erwerbstätigkeit nachgehen musste. Aus diesem Grund wird darum ersucht, den Strafbefehl vom 22.07.2015 aufzuheben und die Akten zur Neubeurteilung an die unterzeichnende Staatsanwältin zurückzusenden.

4. Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2017 als auch die Gesuchsgegnerin in ihrer Eingabe vom 28. Februar 2017 schliessen sich dieser Argumentation an. Die Gesuchsgegnerin ergänzt, die Aufhebung des Strafbefehls sowie die Verlegung der Verfahrenskosten auf den Staat seien klarerweise in ihrem Interesse. Die Begründung des Revisionsgesuchs sei schlüssig.

5.

- 5.1 Ein Revisionsgesuch ist im Sinne von Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO zulässig, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen. Neu sind Tatsachen bzw. Beweismittel, wenn sie im Zeitpunkt des zu revidierenden Urteils zwar bereits vorhanden, in der nun vorliegenden Bedeutung der Strafbehörde aber nicht bekannt waren und nicht in den Entscheid einfließen (SCHMID, in: StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 13 zu Art. 410 StPO). Keine neuen Tatsachen im Sinne des Gesetzes sind solche, die dem Gericht zwar bekannt waren, mangels Beweises aber unberücksichtigt geblieben sind. Dies kann ausschliesslich mit den ordentlichen Rechtsmitteln thematisiert werden. Irrelevant ist entsprechend, dass aus einer bekannten Tatsache nicht die gewünschten Folgerungen gezogen worden sind; eine falsche Würdigung des Sachverhaltes oder der Beweise kann im Revisionsverfahren nicht beanstandet werden. Auch in antizipierter Beweiswürdigung als nicht relevant erachtete, bekannte Tatsachen sind nicht neu. Denkbar ist, dass das Gericht die Relevanz von früher eingebrachten Akten stillschweigend verneint (HEER, a.a.O., N. 37 zu Art. 410 SPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zu berücksichtigen, wenn sie erheblich sind. Neue Tatsachen und Beweismittel sind erheblich, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verurteilten ermöglichen. Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist. Der Nachweis einer solchen Wahrscheinlichkeit darf nicht dadurch verunmöglicht werden, dass für die neue Tatsache ein Beweis verlangt wird, der jeden begründeten Zweifel ausschliesst (Urteil des Bundesgerichts 6B_1203/2014 vom 6. Juni 2015 E. 1.2 mit Hinweisen auf BGE 137 IV 59 E. 5.1.4; 130 IV 72 E. 1; 116 IV 353 E. 4e). Eine Revision zugunsten des Verurteilten bereits zuzulassen, wenn ein günstigeres Urteil nicht ausgeschlossen ist, würde jedoch den Interessenkonflikt zwischen Rechtssicherheit (Bestand des früheren Urteils) und materieller Gerechtigkeit (Korrektur eines Fehlurteils), der bei der Festlegung der Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens besteht, einseitig zu Ungunsten der Rechtssicherheit lösen (BGE 116 IV 353 E. 5a).
- 5.2 Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen. Zur Begründung kann integral auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 3). Es existieren sehr starke Anhaltspunkte dafür, dass die Gesuchsgegnerin als Folge des/der ihr gegenüber ausgeübten Drucks/Gewalt (in einer notstandsähnlichen Situation) illegal in die Schweiz eingereist war. Hier musste sie anschliessend ebenfalls zwangsweise der Prostitution – mithin einer unbewilligten Erwerbstätigkeit – nachgehen und in diesem Zusammenhang die gefälschten Ausweisdokumente verwenden. Die Abänderung des früheren Urteils ist nach dem Gesagten wahrscheinlich. Der Strafbefehl vom 22. Juli 2015 ist aufzuheben und die Verfahrensakten sind zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzusenden.
6. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Kosten nach Massgabe von Art. 426 Abs. 3 Bst. a StPO dem Staat auferlegt. Überdies wird der Gesuchsgegnerin für ih-

re Aufwendungen im Revisionsverfahren eine Entschädigung in der Höhe gemäss der Kostennote von Rechtsanwalt B. _____ ausgerichtet (Art. 436 Abs. 4 StPO).

Die 2. Strafkammer beschliesst:

1. Das Revisionsgesuch wird gutgeheissen.
2. Der Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. Juli 2015 gegen die Verurteilte/Gesuchsgegnerin (BM 15 29270) wird aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Revisionsverfahrens, bestimmt auf CHF 200.00, trägt der Kanton Bern.
4. Der Verurteilten/Gesuchsgegnerin wird eine Entschädigung in der Höhe von CHF 781.05 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.
5. Zu eröffnen:
 - der Verurteilten/Gesuchsgegnerin, v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin L. _____ (mit den Akten)
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 26. April 2017

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Bratschi

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.